GROSSE KREISSTADT HERRENBERG

2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Herrenberg für Wochenmärkte, Krämermärkte und den Herrenberger Weihnachtsmarkt vom 25.07.2023

vom 28.01.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) und § 60 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist i.V.m. den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat am 28. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Marktsatzung für Wochenmärkte, Krämermärkte und den Herrenberger Weihnachtsmarkt vom 25.07.2023, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Stadt Herrenberg www.herrenberg.de am 27.07.2023, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 24.10.2023 öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Stadt Herrenberg www.herrenberg.de am 30.10.2023, wird wie folgt geändert:

Der § 28 Abs. 2) Nr. a) und b) erhält folgende neue Fassung:

§ 28
Gebührenhöhe

(2) Die Marktgebühren für einen Krämermarkt werden nach lfm Standlänge und Markttag berechnet.
   a) Sie betragen je angefangenen lfm Standlänge und Markttag 6,50 Euro.
   b) Bei Nutzung von Strom erfolgt eine zusätzliche Pauschale von 3,00 Euro für den Strom.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Große Kreisstadt Herrenberg, den 29.01.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 30.01.2025
mit:
digiSeal® by secrypt